

5909/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Povysil und Kollegen haben am 10. Mai 1999 unter der Nr. 6226/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Hormone und Gentechnik in Nahrungsmitteln gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Die österreichische Bundesregierung hat immer strikt die Haltung vertreten, den Import von hormonbelastetem Fleisch nicht zuzulassen. So hat Österreich kon-sequenterweise im Veterinärausschuß der Europäischen Union für ein generelles Verbot der Einfuhr von US - Rindfleisch in die EU gestimmt.

Obwohl gemäß WTO - Panel die EU ab 13. Mai 1999 Rindfleisch aus den USA akzeptieren müßte, unterstützt die österreichische Bundesregierung die Haltung der EU - Kommission, auch künftig keine Einfuhren von Fleisch, das von Tieren stammt, die mit Hormonen aufgezogen wurden, in die EU zu gestatten.

Die Bundesregierung tritt daher auch weiterhin für die Aufrechterhaltung des Hormonverbotes und eventuelle Verhandlungen mit den USA hinsichtlich Kompensationszahlungen ein.

Zu Frage 5:

Die Kennzeichnung ist EU - weit durch die „Novel - Food - Verordnung“ EG 258/97 und die Verordnung EG 1139/98, die die Kennzeichnung von „Genmais“ und „Gensoja“ beinhaltet, geregelt. Während die „Novel - Food - Verordnung“ keine speziellen Durch - führungs vorschriften kennt („wie“ zu kennzeichnen ist), schreibt die „Gensoja/Gen - mais“ - Verordnung eine solche Kennzeichnung detailliert vor. Die Rechtsvorschriften der EU sehen vor, daß Lebensmittel, in denen genetisch veränderte Proteine oder ONS vorhanden sind, den Kennzeichnungsvorschriften unterliegen. Ausgenommen von dieser Regelung sind allerdings Lebensmittelzusatzstoffe, Aromen und Extraktionslösungsmittel. Österreich hat mit der Notifizierung einer Gentechnikzusatzstoff - kennzeichnungsverordnung einen ersten Schritt gesetzt, kann diese Regelung jedoch erst - falls nicht inzwischen eine EU - weite Regelung vorliegt - Ende Oktober 1999 erlassen. Künftig wird nach der Novellierung der Freisetzungsrichtlinie auch die Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen obligat sein.

Zu Frage 6:

Wer gentechnisch veränderte Nahrungsmittel mit der Bezeichnung "gentechnikfrei" in Verkehr bringt, begeht einen Verstoß gegen das Lebensmittelgesetz („bringt ein falsch bezeichnetes Lebensmittel in Verkehr“); dies ist gemäß § 74 Abs. 1 LMG 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 S zu bestrafen.